

I N H A L T

Nr.		Seite
28. 12. I. 81 VIII ZR 184/79	Der bösgläubige Besitzer hat die Sache an den Eigentümer dort herauszugeben, wo sie sich bei Eintritt seiner Bösgläubigkeit befand . . .	211
29. 13. I. 81 VI ZR 26/80	Krankenhaussträger sind von Schadensersatzansprüchen ihrer Patienten aus Unfällen, für die § 559 Abs. 1 Nr. 17 a RVO Versicherungsschutz gewährt, durch die §§ 636, 637 RVO nicht befreit	216
30. 15. I. 81 VII ZR 44/80	Zur Frage, inwieweit ein nach § 249 BGB ersatzfähiger Schaden auch darin bestehen kann, daß dem Geschädigten Steuervorteile entgangen sind, die er bei pflichtgemäßem Verhalten des Schädigers erlangt und behalten hätte, obgleich sie ihm nach den bestehenden Steuergesetzen nicht hätten gewährt werden dürfen . .	223
31. 21. I. 81 VIII ZR 41/80	Ist der Untermieter von Gewerberaum infolge wirksamer fristloser Kündigung des Hauptmietvertrages zum Besitz nicht mehr berechtigt, so kann er Ersatz des Nutzungsschadens, der in der Beeinträchtigung der Möglichkeit liegt, die Sache zu gebrauchen, vom (Haupt-) Vermieter auch dann nicht verlangen, wenn dieser ihm den Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen hat	232
32. 23. I. 81 I ZR 30/79	Steuerberatung durch einen Unternehmensberater, die nicht untergeordnete Hilfstätigkeit, sondern ein gewichtiger und vollwertiger Teil der gesamten Beratungstätigkeit ist, fällt nicht unter die Ausnahme des § 4 Nr. 5 StBerG; sie verstößt gegen § 1 UWG	239
33. 23. I. 81 V ZR 146/79	Ein die Klage eines Miteigentümers auf Grundbuchberichtigung abweisendes Urteil erwächst nicht in Rechtskraft gegenüber dem nichtklagenden Miteigentümer	245
34. 23. I. 81 V ZR 200/79	a) Jeder Miteigentümer eines Grundstücks hat, auch wenn er selbst als Antragsteller oder Beitretender die Teilungsversteigerung betreibt, in seiner Eigenschaft als Antragsgegner in den von anderen Miteigentümern betriebenen Ver-	

Bücher

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

79. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

- fahren zur Aufhebung der Gemeinschaft das Recht, nach § 180 Abs. 2 ZVG die einstweilige Einstellung dieser Verfahren zu beantragen.
- b) Die entsprechende Anwendung des § 30 b ZVG im Rahmen des § 180 Abs. 2 ZVG bedeutet nicht, daß die Notfrist von zwei Wochen für den Antrag auf einstweilige Einstellung des Verfahrens nur dann gilt, wenn das Verfahren bereits einmal eingestellt gewesen ist 249
35. 27. I. 81
VI ZR 204/79
- a) Im Rahmen der reinen Gefährdungshaftung ist bei der Prüfung der sogenannten Adäquanz für verhaltensbezogene Zurechnungsmerkmale in der Regel kein Raum.
- b) Die Vorschriften des § 836 BGB begründen keine Vermutung für ein Mitverschulden des Besitzers, soweit das Gebäude selbst durch einen Dritten beschädigt wird 259
36. 28. I. 81
IV b ZR 581/80
- a) Für die Klage, mit der eine politische Partei eine andere auf Unterlassung des Gebrauchs eines (verwechslungsfähigen) Namens in Anspruch nimmt, ist auch nach dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes der ordentliche Rechtsweg gegeben.
- b) Nach § 4 ParteienG genießt eine politische Partei Namensschutz gegenüber einer später gegründeten Partei auch dann, wenn ihr Name weder eine von Natur aus individualisierende Eigenart aufweist noch als Bezeichnung der Partei Verkehrsgeltung erlangt hat.
- c) Die Namen politischer Parteien unterscheiden sich nicht deutlich voneinander, wenn sie in einem wesentlichen Bestandteil übereinstimmen, der jeweils geeignet ist, sich der Öffentlichkeit als verkürzte Bezeichnung der Partei einzuprägen 265